



Auflageexemplar
Vernehmlassung

**Reglement über die familien-
ergänzende Kinderbetreuung**

der Gemeinde Bussnang

Änderungsvermerke:

Datum Änderung	Änderung	Beschlossen Gemeindeversammlung	Gültig ab
2026	Erstellung Reglement und Anhang	?? .2026	

Reglement:

Die Gemeinde Bussnang erlässt, gestützt auf

- Art. 5 des kantonalen Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (861.1) sowie der
- Art. 12 & 13 der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahmen von Pflegekindern (PAVO)

folgendes Reglement:

Gegenstand	Art. 1	¹ Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung, Tagesstrukturen und Schulferienbetreuung durch die Politische Gemeinde Bussnang.
Zweck	Art. 2	Die Subventionierung bezweckt, die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung zu erleichtern sowie die Steigerung der Wohnortattraktivität. Ebenfalls soll die soziale und sprachliche Integration der Kinder bis zum Eintritt in die Volksschule gefördert werden.
Definition	Art. 3	¹ Die familienergänzende Kinderbetreuung umfasst den Vorschulbereich, Tagesstrukturen und Schulferienbetreuung. ² Als Erziehungsberechtigte gelten die Kindsmutter und der Kindsvater oder das Elternteil / die Person, welchem das Sorgerecht zugesprochen wurde bzw. unter dessen / dieser Obhut das Kind steht. ³ Die Erziehungsberechtigten haben keinen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer subventionierbaren Betreuungseinrichtung.
Subventionierbare Angebote	Art. 4	¹ Als subventionierbare Betreuungsangebote gelten sowohl innerhalb als auch ausserhalb der Gemeinde Bussnang: a) Kindertagesstätten (Kitas, Krippen) nach Art. 13 Abs. 1 lit. b PAVO b) Tagesfamilien nach Art. 12 PAVO direkt gemeldet beim DJS, einer Organisation des Verband Kindebetreuung Schweiz (kibesuisse) zugehörig, oder einer ähnlichen Organisation. c) Weitere Einrichtungen, die den Anforderungen dieses Reglements entsprechen, auf Beschluss des Gemeinderates. ² Die Betreuungsangebote müssen über die erforderlichen Bewilligungen nach PAVO verfügen. ³ Nicht subventionsberechtigt ist die nicht institutionelle Betreuung wie Kinderhütendienste, Nannys und Babysitter. Ebenfalls nicht beitragsberechtigt ist die Betreuung durch Verwandte der Erziehungsberechtigten.
Subventionsberechtigung	Art. 5	¹ Subventionsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Bussnang, wenn auch die Kinder den zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Bussnang haben. ² Voraussetzung für die Auszahlung von Subventionen ist ausserdem eine Erwerbstätigkeit nach den folgenden Bedingungen: a) Den 100% der Erwerbstätigkeit übersteigenden %-Satz beider Elternteile / Konkubinatspartner. Wenn die Elternteile getrennt voneinander leben, der %-Satz der Erwerbstätigkeit des Erziehungsberechtigten. b) Eine Erstausbildung wird einer Erwerbstätigkeit gleichgesetzt, wenn diese unmittelbar nach der ordentlichen Schulausbildung absolviert wird. c) Eine Aus- bzw. Weiterbildung wird einer Erwerbstätigkeit gleichgesetzt, wenn diese die Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt ermöglicht.

		³ Die zuständige Gemeindestelle entscheidet über Ausnahmefälle. Es wird vorausgesetzt, dass die Ausnahme dem Zweck dieses Reglements (Art. 2) entspricht (z.B. Krankheit des betreuenden Elternteils, Massnahme zum Wohle des Kindes bei sozialen oder sprachlichen Defiziten oder Verhaltensauffälligkeiten, usw.)
Vorgaben an Elterntarife	Art. 6	¹ Die Eltern leisten den vollen Beitrag für die Inanspruchnahme der Betreuungsleistungen. ² Die Subventionierung der Betreuungsleistungen richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten. ³ Die Tarifeinstufung wird mindestens einmal jährlich überprüft.
Auszahlung der Subvention	Art. 7	¹ Die Beiträge werden den Erziehungsberechtigten ausbezahlt. ² In Ausnahmefällen können die Beiträge auch direkt an die Betreuungseinrichtung ausbezahlt werden.
Pflichten der Subventionsberechtigten	Art. 8	¹ Die Subventionsberechtigten sind verpflichtet, die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben, sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen. ² Allfällige Veränderungen in der Lebenssituation, welche eine Änderung des Subventionsanspruchs zur Folge haben könnten, sind von den Erziehungsberechtigten mitzuteilen. ³ Die Erziehungsberechtigten haben die Zustimmung zur Abklärung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und insbesondere zur Einsicht in die aktuellen Steuerdaten zu erteilen. ⁴ Ohne eine entsprechende Ermächtigung zur Abklärung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteht kein Subventionsanspruch.
Missbrauch	Art. 9	Wird nachträglich festgestellt, dass die Angaben nicht vollständig und nicht wahrheitsgetreu sind, so sind die zu viel ausbezahlten Beträge zurück zu zahlen.
Vollzug	Art. 10	Der Gemeinderat regelt den Vollzug und die Einzelheiten dieses Reglements. Diese sind im Anhang geregelt.
Rechtsmittel	Art. 11	Gegen Entscheide kann innert 30 Tagen ab erfolgter Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat eine Begründung und einen Antrag zu enthalten.

Vom Gemeinderat genehmigt am: 08.06.2026

Vom der Gemeindeversammlung genehmigt am: ?? . ?? 2027

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt am ?? . ?? . 2027 auf: ?? . ?? . 2027

Namens des Gemeinderates

Bussnang

Ruedi Zbinden
Gemeindepräsident

Beatrix Kesselring
Gemeindeschreiberin

Anhang:

Berechnung der Unterstützungsbeiträge

Die Berechnung der Unterstützungsbeiträge richtet sich nach dem massgebenden Einkommen. Dieses wird aus den zur Verfügung stehenden Daten der Steuerbehörde zum Zeitpunkt der Anmeldung aufgrund der aktuellsten definitiven Steuerveranlagung unter Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen durch die zuständige Gemeindestelle ermittelt.

Falls keine definitive Veranlagung besteht, müssen die Eltern eine Selbstdeklaration und alle für die Berechnung notwendigen aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise einreichen, mindestens aber Lohnausweise der Haupt- und Nebeneinkommen, Belege über das Vermögen und Einkommen aus Vermögen und (falls relevant) Belege über Alimenten, Renten, Stipendien, Arbeitslosengelder und Sozialhilfebeiträge, usw. Dies gilt ebenfalls für quellensteuerpflichtige Eltern.

Berücksichtigt werden die gesamten massgebenden Einkommen nachfolgender Personen:

1. In ungetrennter Ehe lebende Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen) oder
2. Im gleichen Haushalt lebende, nicht verheiratete Eltern oder
3. Elternteil, der im Sinne von Art. 117 ZGB getrennt lebt und die elterliche Sorge/Obhut ganz oder teilweise zugeteilt erhalten hat oder
4. Geschiedener oder getrenntlebender Elternteil, der den Betreuungsvertrag mit der Betreuungsanbietenden eingeht oder
5. In eingetragener Partnerschaft lebende Paare. Gleichgeschlechtliche eingetragene Partnerschaften werden verheirateten Paaren gleichgestellt.

Berechnung des massgebenden Einkommens

Als Grundlage für die Berechnung wird die aktuellste definitive Steuerveranlagung der Staats- und Gemeindesteuer verwendet. Falls keine vorliegt, hat Berechnung auf Basis einer Selbstdeklaration zu erfolgen.

Aus der Thurgauer Steuererklärung werden folgende Ziffern für die Berechnung verwendet:

	Ziffer 26	Steuerbares Einkommen (nach Sozialabzüge)
+	Ziffer 8.1	Unterhalts- und Verwaltungskosten für Liegenschaften, welche den Pauschalabzug übersteigen
+	Ziffer 13	Beiträge an Säule 3a
+	Ziffer 15.2	Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, abzüglich Fr. 20'000.—
+	Ziffer 15.6	Teilbesteuerungsabzug Beteiligungen in Privatvermögen
+	Ziffer 23.2	Freiwillige Zuwendungen
+	Ziffer 37	10% des steuerbaren Vermögen
=		Massgebendes Einkommen für die Einstufung

Tarifeinstufung für die Ermittlung des Unterstützungsbeitrages

Diese Tabelle zeigt den %-Satz der Subventionierung durch die Gemeinde.

Tarifestufe	massgebendes Einkommen	%-Satz Subvention	Tarifestufe	massgebendes Einkommen	%-Satz Subvention
1	bis 24'999	75%	9	ab 60'000	45%
2	ab 25'000	72%	10	ab 65'000	40%
3	ab 30'000	69%	11	ab 70'000	33%
4	ab 35'000	66%	12	ab 75'000	26%
5	ab 40'000	63%	13	ab 80'000	19%
6	ab 45'000	60%	14	ab 85'000	12%
7	ab 50'000	55%	15	ab 90'000	5%
8	ab 55'000	50%	16	ab 95'000	0%

Der maximale Unterstützungsbeitrag pro Kind und Tag beträgt Fr. 150.—.

Erstmalige Berechnung / Neuberechnung

Der Erziehungsberechtigte hat zusammen mit dem «Antragsformular familienergänzende Kinderbetreuung» alle nötigen Unterlagen inkl. Vertrag des Betreuungsangebots vorzulegen. Die Berechnung erfolgt innert Monatsfrist.

Es erfolgt eine jährliche Überprüfung der Einstufung per 31. Dezember. Die Eltern liefern die nötigen Angaben der zuständigen Gemeindestelle bis zum 30. September. Die zuständige Gemeindestelle teilt die neuen Einstufungen bis zum 31. Oktober mit. Der neue Unterstützungsbeitrag wird jeweils ab 1. Januar des Folgejahres angewendet.

Sofern sich das massgebliche Einkommen um mehr als SFr. 5'000.— pro Jahr vermindert, können die Eltern eine Neuberechnung innert Monatsfrist bei der zuständigen Gemeindestelle beantragen.

Bei einer Zunahme des massgebenden Einkommens um mehr als SFr. 5'000.— pro Jahr sind die Eltern verpflichtet, dies innert Monatsfrist der zuständigen Gemeindestelle mitzuteilen und eine Neuberechnung zu beantragen.

Umfang der Unterstützung

Die Gemeinde zahlt Unterstützungsbeiträge basierend auf 4 Wochen pro Monat resp. 48 Wochen pro Jahr. Dies unabhängig davon, ob Betriebsferien sind oder ob das ganze Jahr geöffnet ist.

Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt monatlich am letzten Bankwerktag des Monats.

Beispiel 1

Ehepaar x hat 2 Kinder und ein massgebendes Einkommen von Fr. 43'000.—.

Der Vater arbeitet 80% und die Mutter 40%.

Die 2 Kinder gehen 1 Tag pro Woche in die Kinderkrippe zu einem Kindertarif von Fr. 105.— pro Kind.

Berechnung:

- Bei einem Einkommen von Fr. 43'000.— kommt der Tarif 5 zur Anwendung. Das heisst, dass 63% der Kosten subventioniert werden.
- Die gemeinsame Erwerbstätigkeit beträgt 120%. Unter Abzug von 100% ergibt dies eine subventionierte Erwerbstätigkeit von 20%. Dies entspricht 1 Tag pro Woche.
- Kosten: 2 Kinder 1 Tag pro Woche à Fr. 105.— = Fr. 210.— subventionierte Kosten subventioniert mit 63% ergibt Fr. 132.30 pro Woche für 4 Wochen pro Monat ergibt Fr. 529.20 pro Monat

Beispiel 2

Ehepaar y hat 2 Kinder und ein massgebendes Einkommen von Fr. 72'000.—.

Der Vater arbeitet 70% und die Mutter 40%.

Die Mutter macht zusätzlich eine Erstausbildung und geht 1 Tag (20%) in der Woche in die Schule

Die 2 Kinder gehen 2 Tage pro Woche in die Kinderkrippe zu einem Kindertarif von Fr. 105.— pro Kind.

Berechnung:

- Bei einem Einkommen von Fr. 72'000.— kommt der Tarif 11 zur Anwendung. Das heisst, dass 33% der Kosten subventioniert werden.
- Die gemeinsame Erwerbstätigkeit beträgt 130%. Unter Abzug von 100% ergibt dies eine maximale subventionierte Erwerbstätigkeit von 30%. Dies entspricht 1 ½ Tage pro Woche.
- Kosten: 2 Kinder 1.5 Tag pro Woche à Fr. 105.— = Fr. 315.— subventionierte Kosten subventioniert mit 33% ergibt Fr. 103.95 pro Woche für 4 Wochen pro Monat ergibt Fr. 415.80 pro Monat

Beispiel 3

Alleinerziehende Mutter z hat 1 Kind und ein massgebendes Einkommen von Fr. 38'000.—.

Die Mutter arbeitet 60%.

Das Kind geht 2 Tage pro Woche in die Kinderkrippe zu einem Kindertarif von Fr. 105.— pro Kind.

Die Grossmutter hütet 1 Tag pro Woche das Kind.

Berechnung:

- Bei einem Einkommen von Fr. 38'000.— kommt der Tarif 4 zur Anwendung. Das heisst, dass 66% der Kosten subventioniert werden.
- Die subventionierte Erwerbstätigkeit ist 60%. Dies entspricht 3 Tage pro Woche.
- Kosten: 1 Kind 2 Tage pro Woche à Fr. 105.— = Fr. 210.— subventionierte Kosten subventioniert mit 66% ergibt Fr. 138.60 pro Woche für 4 Wochen pro Monat ergibt Fr. 554.40 pro Monat